

## HINWEISE

### 1. Mit der Erteilung von Baugenehmigungen u.ä. sind folgende Auflagen zu machen:

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer 0251/59 12 81) oder der Gemeinde als untere Denkmalbehörde, sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW).

Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

### 2. Die Stellplatzanlage sollte aus landschaftsgestalterischen Gründen mit Solitärbäumen bepflanzt werden.

3. Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.

4. Das geplante Sportgelände ist entlang der Begrenzung zur B 70 n von dem nutznießenden Sportverein ausreichend hoch einzufriedigen, so daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der B 70 n durch den Sportbetrieb auszuschließen ist.

Der Hinweis ist als Auflage in den Bauschein der Sportanlage aufzunehmen.

### 5. Auf dem geplanten Sportgelände dürfen keine Lichtquellen errichtet werden, die eine physiologische Blendung der Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße B 70 n hervorrufen. Vor Erstellung von Lichtanlagen für den Betrieb der geplanten Sportanlage ist der Straßenbausträger der B 70 n zu hören.

Durch ein prüffähiges Gutachten eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes ist nachzuweisen, daß die Schwellenerhöhung im ungünstigsten Fall II  $\leq$  2% beträgt.

Der Hinweis ist als solcher in den Bauschein der Sportanlage aufzunehmen.

### Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 230, Kennwort: „Sportanlage Devesfeldstraße“

Festsetzungen gemäß § 9(1) BBauG bzw. BauNVO

1. In der entsprechend dargestellten Fläche ist gemäß § 9(1) Nr. 25a BBauG standortgerechtes Laubgehölz zu pflanzen.
2. Der Baumbestand ist gemäß § 9(1) Nr. 25b BBauG zu erhalten.

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 26.03.1987

Stadtplanungsamt

gez. Teichler  
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf  
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 26.03. 19 87

Stadtvermessungsamt

gez. Müller  
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 31.03. 19 87 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 31.03. 19 87

gez. Ludger Meier      gez. Günter Thum      gez. Theo Elfert  
Bürgermeister      Ratsmitglied      Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 03.12. 19 86 bis einschließlich 29.12. 19 86 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine

vom 31.03. 19 87  
in der Zeit vom 13.05. 19 87  
bis einschließlich 15.06. 19 87  
öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 16.06. 19 87

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

gez. Rehkopf  
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 14.07. 19 87 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 14.07. 19 87

gez. Ludger Meier      gez. Günter Thum      gez. Theo Elfert  
Bürgermeister      Ratsmitglied      Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 04.03. 19 88

Az.: 35.2.1-5204 -

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 04.03. 19 88

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

gem. Fehmer  
Oberregierungsaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung

am 25.03. 19 88 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.  
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 20.04. 19 88

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

gez. Rehkopf  
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine  
**Bebauungsplan Nr. 230**  
Kennwort: „Sportanlage Devesfeldstraße“  
Maßstab-1:500